

- d) Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen haben das Recht, falls begründeter Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen.
- e) Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen sind berechtigt, die Strafverfolgung zu veranlassen, sowie Bericht über die jeweils getroffenen Maßnahmen sowohl von den Organen der Verwaltung als auch von denen der Justiz zu verlangen.
- f) Für Beschwerden über die Tätigkeit von Mitgliedern der Zentralen Kontrollkommission sind der Vorsitzende der DWK. und der Präsident der DVD I. zuständig.
- g) Für Beschwerden über die Tätigkeit von Mitgliedern der Landes-Kontrollkommissionen sind der Vorsitzende der Zentralen Kontrollkommission und der Ministerpräsident des Landes zuständig.
- h) Über die Vollmachten für die Kreis-kontrollbeauftragten werden besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### DOKUMENT NR. 79

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg  
Hauptabteilung Justiz  
GZ.: 5145/7003—117/51

Potsdam, den 16. Januar 1951  
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 6  
Fernsprecher 4351, App. 249

#### Rundverfügung Nr. 11/51

An den Oberlandesgerichtspräsidenten,  
den Generalstaatsanwalt,  
die Landgerichtspräsidenten,  
die Oberstaatsanwälte bei den Land-  
gerichten,  
die aufsichtführenden Richter bei den  
Amtsgerichten,  
die Leiter der Staatsanwaltschaften bei  
den Amtsgerichten.

Betrifft: Anhörung der Kontrollkommission vor Aufhebung von Beschlagnahmen und von Haftbefehlen, wenn die Kontrollkommission die Beschlagnahmen oder die Festnahme veranlaßt hat.

Durch die Rundverfügung Nr. 354/VI (1948) vom 14. 10. 1948 ist den Gerichten und Anklagebehörden des Landes Brandenburg die Rundverfügung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung vom 22. 9. 1948 — 7003 E — III 1819/48 bekanntgegeben worden. In dieser Rundverfügung heißt es unter Ziffer III d Abs. 1:

„Die Kontrollkommissionen haben das Recht, falls begründeter Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen oder Sachen sicherstellen zu lassen. Für die Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte gilt die Strafprozeßordnung. Die Entscheidung über die Freilassung eines Festgenommenen sowie über die Aufhebung eines Haftbefehls

oder einer Beschlagnahme darf in diesen Fällen nicht ohne vorherige Anhörung der zuständigen Kontrollkommission erfolgen.“

Auf Richtertagungen und Schulungskursen hat die Justizverwaltung des Landes Brandenburg immer wieder auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung hingewiesen. Trotzdem ist bis in die jüngste Zeit hinein wiederholt die Freilassung von Personen erfolgt, deren Festnahme von der Landeskommission für staatliche Kontrolle des Landes Brandenburg oder von deren Beauftragten in den Kreisen veranlaßt worden war, und sind Haftbefehle aufgehoben worden, ohne daß vorher die Kontrollkommission angehört worden ist. Auch auf dem Gebiet der von der LKK veranlaßten Beschlagnahmen sind gleichartige Fehlmaßnahmen erfolgt.

Diese Vorkommnisse sind ernstlich zu beanstanden. Sie beweisen, daß die Justiz die hohe Bedeutung der Tätigkeit der Kontrollkommission noch immer nicht klar erkannt hat. Unter Bezugnahme auf die der Rundverfügung Nr. 354/VI (1948) beigefügten Richtlinien über die Aufgaben dieser Kontrollorgane betone ich deshalb nachdrücklich, daß die Kontrollkommissionen die wichtigsten Organe zur Sicherung der Durchführung unserer Wirtschaftspläne sind. Um so dringender ist es erforderlich, daß die Strafverfolgungsbehörden sich peinlich genau an die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen über die Handhabung der Haftentlassung halten. In erster Linie sind die Anklagebehörden hierfür verantwortlich. Handelt es sich um eine Haftbeschwerde des Beschuldigten, die die Staatsanwaltschaft für unbegründet hält, so braucht sie die Kontrollkommission nicht um Stellungnahme zu bitten. Es empfiehlt sich aber, daß die Staatsanwaltschaft das Gericht ausdrücklich schriftlich darauf hinweist, daß eine Äußerung der Kontrollkommission zu der Haftbeschwerde bisher noch nicht eingeholt worden sei. Hält die Staatsanwaltschaft die Haftbeschwerde für begründet, so wird es stets ihre Aufgabe sein, ihrerseits die Stellungnahme der Kontrollkommission herbeizuführen. Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft von sich aus den Antrag auf Haftentlassung stellt. — Aber auch das Gericht hat die Frage, ob eine Stellungnahme der Kontrollkommission vorliegt, stets zu prüfen, insbesondere auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Haftbefehls vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt hat. (§126StPO). Ich ersuche die Behördenvorstände, den Inhalt der Rundverfügung Nr. 354/VI (1948) und ihrer Anlagen sowie der vorliegenden Rundverfügung sofort zum Inhalt einer Dienstbesprechung mit sämtlichen in der Strafrechtspflege tätigen Justizangestellten zu machen. Jeder von ihnen muß sich mitverantwortlich dafür fühlen, daß derartige Fehlmaßnahmen, wie sie sich leider mehrfach ereignet haben, künftig nicht mehr vorkommen. Für die Dienstbesprechung ist eine Teilnehmerliste aufzustellen, in die sich sämtliche Erschienenen mit gut lesbaren Handschrift einzutragen haben. Diese Liste

ist zu den Generalakten 700 (70) zu nehmen. Allen Justizangestellten, die wegen Urlaub, Erkrankung usw. an der Dienstbesprechung nicht teilnehmen konnten, ist sofort nach ihrem Wiedereintritt die heutige Rundverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen und ebenfalls zu den Generalakten 700 (70) zu nehmen. Das gleiche gilt für künftig neu in die Behörde eintretende Justizangestellte, die mit den Aufgaben auf dem Gebiete der Strafrechtspflege betraut werden, und für alle Justizangestellten, die innerhalb der Behörde erstmalig in der Strafrechtspflege tätig werden.

Verantwortlich für die genaue Durchführung dieser Anordnungen ist der Behördenleiter.

Hoeniger  
Hauptabteilungsleiter  
Beglaubigt  
(unleserlich)  
Verwalt. Angest.

L. S.

#### DOKUMENT NR. 80

Ministerium der Justiz  
des Landes Sachsen  
IV 2 B: 4116/5/50

Dresden N. 15, den 10. Sept. 1950  
Proschhübelstr. 4

#### Rundverfügung Nr. 141/50.

An alle

Gerichte und Staatsanwaltschaften

Betr.: Strafzumessung

Nachstehend wird den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Rundverfügung Nr. 105/50 des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 8. 50 zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt:

„Es wird laufend festgestellt, daß ein großer Teil der Richter bei der Strafzumessung von dem Grundsatz ausgehen, stets unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu bleiben. Dieser Grundsatz beruht auf der Annahme, daß der Staatsanwalt bei seinem Antrag nur die für den Angeklagten belastenden Momente zu Grunde lege und es dem Gericht überlasse, die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Tatsachen zu berücksichtigen. Dies entspricht aber nicht der Stellung des Staatsanwaltes in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vertreter der Anklage sind schon längst dazu übergegangen, als die Anwälte des Staates diejenigen Strafen zu beantragen, die zum Schutze der staatlichen Interessen erforderlich sind. Der Staatsanwalt wird infolgedessen auch von sich aus bereits diejenigen Umstände berücksichtigen, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen. Er wird aber dabei stets den Interessen der Gesellschaft und des Staates den Vorrang geben. Dieser Grundsatz gilt auch für das Gericht, für das ebenfalls der Schutz der Gesellschaft und zwar in der gegenwärtigen Lage die Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, die oberste Richtschnur bei der Strafzumessung sein muß. Stellt man diesen Gesichtspunkt in den Vor-